

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 29=49 (1883)

**Heft:** 5

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Das Infanteriefeuer von E. Rothpletz.** Verlag  
von J. Huber. Frauenfeld, 1882. 230 S.  
Preis 3 Fr.

Unter diesem Titel macht uns der Herr Verfasser mit diesem Theil seiner Vorlesungen am eidg. Polytechnikum bekannt. Schon lange bestand eine Lücke in den dem Infanterie-Offizier zur Verfügung gestellten Instructionsbüchern; das Reglement über das Feuer beim Tirailleurdienst sagt so wenig über diese wichtige Materie, daß keine Belehrung aus demselben geschöpft werden kann; die Schießinstruktion ist ebenfalls neueren Datums und hat den Gegenstand noch lange nicht erschöpft. Allerdings haben sich schon zwei hochverdiente Offiziere, die Herren Obersten Siegfried und Hud. Merian, der erstere in seinen ballistischen Arbeiten und der letztere in seinem „Versuch zu einer Schießtheorie“ und der „Leitung des Infanteriefeuers“, das Verdienst erworben, ein höheres Verständniß seitens der Infanterie-Offiziere für das Feuergeschäft angeregt zu haben, allein diese Arbeiten waren in wenigen Händen und kamen nur wenigen besonders wissbegierigen Offizieren zu gute; desto verdienstvoller ist es, daß Herr Oberst Rothpletz der schweizerischen Armee das Resultat seiner einlässlichen Studien in einem abgerundeten Werke zur Belehrung darbietet.

Das vor uns liegende Buch ist in drei Kapitel eingeteilt und sind ihm zwei Anhänge beigegeben.

Das erste Kapitel behandelt das direkte Feuer und dessen Anwendung. Das Infanteriefeuer ist gleich wie in der Schießinstruktion in Tirailleur-, Salven- und Schnellfeuer eingeteilt, eine Gleichmäßigkeit, welche das Studium des Buches erleichtert.

Beim Tirailleur- oder Präzisionsfeuer, das innerhalb der noch wirksamen Schußweite bis zu 600 Meter abgegeben werden soll, werden praktische Belehrungen über den Haltepunkt und die Wirkstellung dargeboten. Das Salvenfeuer ist bis auf die Distanz von 1600 Metern besprochen und dem Schnell-, auch Massenfeuer, eine besondere Beachtung, gestützt auf Beispiele aus dem deutsch-französischen Kriege, gewidmet. Daß bei diesem Feuer die Streuung eine bedeutende Rolle spielt, ist selbstverständlich und in klarer Weise anschaulich gemacht.

Das zweite Kapitel, das vom indirekten Feuer handelt, kann man das „Kapitel der Zukunft“ nennen. Diese Feuerart, mit welcher sich Fachmänner in allen Armeen beschäftigen, hat noch nirgends das Heimathrecht erlangt. Für die Feldschlacht wird es wohl niemals wissenschaftlich und willentlich praktische Anwendung finden, da die hiezu nöthigen Faktoren, als bekannte Distanz, Hülfzielpunkt u. s. w., meistens fehlen werden. Beim Festungs- und Positionskriege kann es jedoch großen, praktischen Nutzen darbieten und darf deshalb in einem Lehrbuche nicht unbeachtet bleiben. Von großem Werthe sind die Angaben über das Feuer von der Tiefe nach der Höhe und umgekehrt, und gerade diese Feuerarten, welche bei unserem Terrain sehr oft Anwendung finden werden, dürf-

ten auch mehr, als es wirklich geschieht, in unseren Schießinstruktionen beachtet werden.

Das dritte Kapitel, die „Mittel, die Wirksamkeit des eigenen Feuers zu erhöhen, die des feindlichen Feuers abzuschwächen“, bringt uns Anleitungen über den Munitionssatz, die Ermittlung der Geschießdistanz, die Wahl der Stellung, die Errichtung von künstlichen Deckungen, die Benutzung der natürlichen, über die Wirkung des eigenen Feuers, daßjenige der eigenen Artillerie inbegriffen, über die Bewegung und die Annahme der verschiedenen Formationen, um dem feindlichen Feuer so viel als möglich sich zu entziehen und endlich über die Leitung des Feuers, alles Belehrungen, welche für jeden Offizier von großem Nutzen sind.

Als Anhang sind wertvoll: Schlüssel zur Berechnung der bestrichenen Räume, die Perkussion der Infanterie- und Artillerie-Geschosse und die Schußtabellen, Flugbahnhöhen, der bestrichene Raum und die hauptsächlichsten Maße und Gewichte der schweizerischen Handfeuerwaffen.

Das so nützliche Buch sollte bei keinem schweizerischen Offiziere fehlen.

W.

### Eidgenossenschaft.

— (Der Bundesbeschluß über das Budget pro 1883) enthält folgende, das Militärwesen betreffende Bestimmungen:

Der Bundesrat ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß in Zukunft die Annahme von Militärferten besser publizirt, die Vorstellung der Pferde auf mehr Stationen als bisher ermöglicht, dabei die guten gekreuzten Landpferde berücksichtigt (Art. 36 des Verwaltungsrreglements) und die allfällige Abgabe an den Bund dem Verkäufer erleichtert werde.

Der Bundesrat ist eingeladen, zu untersuchen, ob es nicht zweckmässiger wäre, in Thun anstatt der projektierten zwei großen Scheunen sechs oder acht einfache Heumagazine zu errichten, das Heu an die Regieanstalt zu laufenden Preisen abzugeben und von letzterer den benötigten Dünger zum guten Unterhalt des Landes zu beziehen.

— (Entschädigung für Mundportionen und Fouragerationen pro 1883.) Nach Art. 149 des Verwaltungsrreglements hat der Bundesrat alljährlich die Vergütungen an Militär sowohl, als an Gemeinden für die in Geld zu begleichenden Mundportionen und Fouragerationen festzustellen. Das Minimum dieser Vergütung beträgt für die Mundportion 1 Fr. und für die Fourageration 1 Fr. 80 Ct. Da laut den pro 1883 abgeschlossenen Lieferungsverträgen die Mundportion inklusive Salz- und Gemüsezulagen auf den heuersten Waffensplächen (Thur, Hertsau, Frauenfeld und St. Gallen) das Minimum von 1 Fr. nicht erreicht und da sich auch der Preis einer Fourageration (starke Nation inbegriffen) durchschnittlich 1 Fr. 69 $\frac{1}{2}$  stellt, so wird die pro 1883 an Militärs und Gemeinden aufzufolgende Entschädigung für die Mundportion auf 1 Fr., für die Fourageration auf 1 Fr. 80 Ct. angesetzt.

— (Erledigung der Beschwerden gegen pädagogische Experten von 1882.) Der Bundesrat hat angeordnet, daß die ursprünglich besseren Noten der Prüfungskommission, welche Herr Inspektor Weingart nachträglich bei den Unterwaldbnern geändert hatte, wieder hergestellt werden sollen. — Die Beschwerde des Kantons Freiburg gegen die pädagogischen Experten, welche 1882 funktionirten, wurde dagegen abgewiesen.

— (Die Verordnung über Kavalleriepferde) von 1878 ist vom Bundesrat revidirt und es sind in dieselbe neue Bestimmungen betreffend Behandlung erkrankter Pferder, Abgabe von Ersatzpferden an die eingethaltenen Kavalleristen, Revision und Inspektion der Bundespferde aufgenommen worden.

Freiwilliges Schießwesen im Jahre 1882.

Kanton	Vereine	Schießvereinigungen	Bürgerliche Mitglieder	Schießpistolen	Infanterie	Bezahlte Beiträge	Fr. Eis.
Zürich	243	18	5563	5866	27247	80	
Bern	375	30	6237	7758	32675	40	
Luzern	100	—	2017	2201	10012	80	
Uri	6	6	188	401	1285	80	
Schwyz	39	6	1155	1093	5432	40	
Obwalden	—	7	—	854	1537	20	
Nidwalden	7	3	247	521	1678	80	
Glarus	26	6	890	992	4455	60	
Zug	13	—	387	732	2478	60	
Feldburg	44	14	1260	1628	6710	40	
Solothurn	110	3	2781	894	9952	20	
Baselstadt	5	3	130	597	1464	60	
Baselland	54	7	1417	1076	6187	80	
Schaffhausen	24	—	534	757	2964	60	
Appenzell A.-Rh.	16	15	525	1911	5014	80	
Appenzell I.-Rh.	8	2	279	527	1785	60	
St. Gallen	129	44	3656	5443	20765	40	
Graubünden	72	104	1317	2747	8895	60	
Aargau	201	23	4809	4043	21704	40	
Thurgau	87	14	1918	1407	8286	60	
Tessin	48	3	3269	909	11443	20	
Waadt	197	34	8389	5176	34483	80	
Wallis	—	78	—	2958	5324	40	
Neuenburg	46	6	1706	1282	7425	60	
Genf	6	7	318	2778	5954	40	
Total	1856	433	48992	54551	245167	80	

— (Ein Vortrag über den schweizerischen Verein vom rothen Kreuz) wurde kürzlich von Herrn Pfarrer Kempin in der Zürcher Infanterie-Offiziergesellschaft gehalten. Der Vortragende legte die Ziele und die Organisation dieses Vereins in beredter Weise dar. Nachdem der Berliner Kongress der Genfer Konventionsstaaten vom Jahre 1869 die Organisation der nationalen Verbände zur Vorbereitung der Kranken- und Verwundetenpflege im Kriege angeregt und berathen, sei auch bei uns ein „Hilfsverein für schweizerische Wehrmänner“ in's Leben getreten, dessen weiterer Ausbau dann aber über den großen politischen Aufgaben des folgenden Jahres so sehr in Vergessenheit geriet, daß die Gründer des heutigen Vereins vom Rothen Kreuz von dessen Vorhandensein nicht einmal Kenntnis gehabt hätten. Dieser neue Verein habe sich zunächst zum Zweck gesetzt: Heranbildung von Kranken- und Verwundeten-Pflegern und -Pflegerinnen aus Solchen, die die Krankenpflege nicht berufsmäßig betreiben, aber im Ernstfalle ihre Dienste anbieten wollen, Rekognoszirung des Landes bezüglich der Unterkunft für Kranke und Verwundete (Redner weist hier auf unsere großen Gasthäuser hin), Beschaffung der nötigen Materialien, besonders auch der noch vielfach fehlenden Instrumente, Organisation des Verwundentransportes und Beteiligung bei der Ordnung des Pensionswesens, kurz die Vorbereitung des ganzen Dienstes hinter der Linie, während in der Linie selber das eigentliche Militär-Sanitätskorps zunächst allein arbeiten würde. Der Verein besteht aus einem Zentralkomitee, in welchem unter Anderen auch der Oberfeldarzt und der Oberinstruktur der Sanitätstruppe sitzen, und den Vereinen und Einzelpersonen, welche als solche dem Verein sich angeschlossen haben. Vereine zahlen im Minimum 5 Fr., einzelne Mitglieder 1 Fr. Jahresbeitrag. Der Infanterie-Offiziersverein hatte schon in einer früheren Sitzung seinen Beitrag zu dieser Vereinigung beschlossen, welche der Berliner Kongress jedem Lande zur Pflicht gemacht und die in einem Staate mit Militärheer, in welchem fast die Mehrzahl der Kombattanten Familienväter sind, doppelt nothwendig ist.

— (Bernische Winkelriedstiftung.) Derselben sind im Jahre 1882 folgende Beiträge zugestossen: 1. Von h. Staate Bern 1000 Fr. 2. Von den Offizieren und Soldaten der IV. Kompanie des Bataillons 26, Ordinäreüberschuss vom Truppen-

zusammenzug 1880 herrührend, 100 Fr. 3. Infanterie-Rekrutenschule Nr. 2 in Bern, Ordinäreüberschuss, 74 Fr. 4. Infanterie-Rekrutenschule Nr. 3 in Bern, ebenfalls Ordinäreüberschuss, auf Rechnung 100 Fr. 5. Kantons-Kriegskommissariat Bern, Ordinäreüberschuss der obligatorischen Schießübungen der Infanterie pro 1882, 19 Fr. 65 Eis. 6. Herrn Hauptmann W. Lauterburg in Bern, Überschuss einer Schießübung, 11 Fr. 80 Eis. 7. An Kapitalzinsen 1047 Fr. 60 Eis. Zusammen 2353 Fr. 5 Eis.

Das Gesamtvvermögen der Stiftung beträgt auf 31. Dezember 1882 26,496 Fr. 5 Eis., bestehend in Sinschriften, angelegt bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern.

A u s l a n d .

Oesterreich. (+ F.M.L. Ritter v. Thom.) Am 18. Dezember ist in Wien der F.M.L. Michael Ritter v. Thom in seinem 62. Lebensjahr gestorben. Ritter v. Thom war ein habiger, vielseitig gebildeter General. Derselbe trat schon im Jahre 1839, nachdem er die Olmützer Kadettenschule absolviert hatte, in die Armee und wurde 1842 dem Generalstab zugethellt, dem er bis zum Jahr 1860 angehörte. In den Jahren 1848 und 1849 nahm er an dem Feldzuge in Ungarn Theil und wurde im Jahre 1849 als Generalstabsoffizier dem Hauptquartiere des russischen Generalleutnants Parvutin zugethellt. Für sein Verhalten in diesem Feldzuge wurde er mit dem Militär-Verdienstkreuze und speziell für jenes in der Schlacht bei Walzen mit dem Orden der Eisernen Krone ausgezeichnet. Für seine Leistungen in der Schlacht bei Ucs verlieh ihm der russische Kaiser den Annen-Orden. Im Jahre 1850 zum Major befördert, wurde Thom dem Generalkommando in Prag zugethellt, woselbst er bis zum Jahre 1859 verblieb. In letztem Jahre rückte er mit dem ersten Armeekorps (General der Kavallerie Graf Glam-Gallas) als Oberst und Generalstabschef nach Italien und wurde für seine Leistungen in der Schlacht von Magenta mit dem Leopolds-Orden ausgezeichnet. Im Jahre 1866 beschäftigte Thom eine Brigade im zweiten Corps und nahm an der Schlacht bei Königgrätz und dem Gefechte von Blumenau Theil. Im Jahre 1867 wurde Thom zum Militär-Bevollmächtigten bei der österrechischen Botschaft in Petersburg ernannt und verblieb in dieser Stellung, bis er im Jahre 1872 aus Gesundheitsrücksichten seine Abberufung nachsuchen mußte. Wie überall verstand es Thom auch am Petersburger Hofe, sich rasch eine überaus geachtete Position zu erringen. Von Petersburg zurückgekehrt, übernahm er eine Brigade in Wien und bald darauf als Feldmarschall-Lieutenant das Kommando der 31. Infanterie-Truppen-Division in Pesth. Im Jahre 1874 fand sich Thom veranlaßt, seiner physischen Leiden wegen den aktiven Dienst zu verlassen. Er übersiedelte mit seiner Familie nach Wien, woselbst er im Kreise seiner Familie lebte.

(Oest.-ung. Wehr-Ztg.)

Frankreich. (Die Neorganisation der Militär-Musikbanden.) Zu den vielen Militär-Vorlagen, mit welchen sich die Deputiertenkammer gleich zu Beginn des Jahres 1883 zu beschäftigen haben wird, kam nun auch ein Projekt über Neorganisation der militärischen Musikbanden. Im Exposé dieses Entwurfes wird gesagt, daß es an der Zeit sei, den Militärmusiken eine gesicherte Stellung in der Armee zu gründen, nachdem wiederholt schon die Absicht bestand, dieselben gänzlich aufzulösen. Sie kosteten jährlich mehrere Millionen Franken und absorbierten ungefähr 10,000 Mann des kombattanten Standes, was schwer in's Gewicht fallen lassen würde. Dem entgegen wird nun dargethan, daß es gar nicht nothwendig sei, diese 10,000 Mann aus den Standeslisten der Armee im Felde zu streichen, daß aber anderseits diese Militärmusiken ganz entschieden zur Entwicklung der populären und ächt nationalen Musik beitragen, daß sie die Instrumenten-Industrie Frankreichs mächtig heben und schließlich dem besseren moralischen Element in der Armee sehr mitwirken zur Seite stehen.

Der Neorganisations-Entwurf lautet:

Art. 1. Die Militärmusik wird künftighin bei allen Waffen in jedem Regemente eine abgesonderte Kompanie bilden mit